

Satzung des Akrobatik Club Taucha e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Akrobatik Club Taucha e.V.“ (nachfolgend Verein genannt) und hat seinen Sitz in Taucha.

Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig im Vereinsregister unter Nr. VR 4944 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sports und der Sportgemeinschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung finanzieller Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind nicht sportlich aktiv tätig.

Die Beitrittserklärung als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Jahres möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Beitragsrückvergütung erfolgt nicht.

Für die Abteilungen Kindersport und Gesundheitssport / Präventionssport sowie für zusätzliche Sportkursangebote des Vereins gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen vor Ablauf des Mitgliedsvertrages.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie Zahlungsrückstände nachgewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen zwei Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Satzung des Akrobatik Club Taucha e.V.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.

Jedes aktive Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Für alle neuen Mitglieder ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Alle an Wettkämpfen teilnehmenden Vereinsmitglieder zahlen zusätzlichen Abteilungsbeitrag.

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die Umlagen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Alle Ausgaben und Einnahmen werden durch den Kassenwart und den stellvertretenden Kassenwart registriert und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Finanzamt und der Stadt Taucha abgerechnet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand des Vereins

Den Vorstand bilden:

- Vorsitzende
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Kassenwart
- Stellvertreter Kassenwart
- Orgateam
- Datenschutzverantwortlicher
- Schriftführer
- Pressewart
- Jugendwart

Abteilungsleitung

- Sportakrobatik
- Kindersport
- Gesundheitssport / Präventionssport

Die Amtsperiode dauert 4 Jahre. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter bzw. dem 2. Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Beim Abschluss von Verträgen / Verbindlichkeiten ab einem Betrag von 4.000 Euro besteht Gemeinschaftsvertretung durch 2 vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder.

Satzung des Akrobatik Club Taucha e.V.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenrevisoren deren Amtsperiode ebenfalls 4 Jahre beträgt. Sie haben die Aufgabe, alle Kassenbestände, Konten, Einnahmen und Ausgaben jährlich zu prüfen und sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Konkrete Anweisungen zur Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes niedergeschrieben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist per Email möglich. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 3 Wochen liegen. Anträge zu diesen Versammlungen müssen eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse im Wortlaut und gegebenenfalls die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Diese ist vom Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Stimmberechtigung der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die Eltern als gesetzlicher Vertreter von minderjährigen Mitgliedern. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied des Vereins mit einer Stimme.

Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder und auch abwesende Mitglieder, wenn ein schriftliches Einverständnis vorliegt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder verlangen eine geheime schriftliche Wahl.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Satzung des Akrobatik Club Taucha e.V.

§ 9 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 10 Abteilungen und Jahreskonzept

Im Verein bestehen drei Abteilungen (Abteilung Sportakrobatik, Kindersport und Gesundheitssport /Präventionssport). Im Bedarfsfall können durch Beschluss durch den Vorstand weitere Abteilungen gegründet werden.

Jede Abteilung erstellt bis 01. Dezember jährlich ein Konzept über sportliche Aufgabenstellungen / Maßnahmen sowie über den finanziellen Bedarf für das Folgejahr.

§ 11 Auflösung / Aufhebung

Das Vermögen des Vereins umfasst den Besitz des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der 50% der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Taucha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden.

§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen sowie Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, auch wenn die Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen (von Landesfachverbänden) abgedeckt sind.

Taucha, 09.11.2022